

TE OGH 2016/9/29 2Ob168/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé sowie den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei D***** P*****, vertreten durch Dr. Peter Paul Wolf, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien 1. E***** G*****, und 2. H*****, beide vertreten durch Rechtsanwälte Gruber Partnerschaft KG in Wien, wegen 58.696,56 EUR sA und Feststellung, aus Anlass der „außerordentlichen Revision“ der beklagten Parteien gegen das Teilzwischenurteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. Juni 2016, GZ 12 R 22/16t-34, womit infolge Berufung der beklagten Parteien (Berufungsinteresse 29.348,28 EUR) das Teilzwischenurteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 22. Jänner 2016, GZ 3 Cg 58/14t-30, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

B e g r ü n d u n g :

Der Kläger beehrte von den beklagten Parteien die Bezahlung von 58.696,56 EUR sA sowie die Feststellung der Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen des näher bezeichneten Verkehrsunfalls.

Das Erstgericht sprach mit dem von ihm so bezeichneten Teilzwischenurteil aus, das auf Zahlung von 58.696,56 EUR gerichtete Begehren bestehe dem Grunde nach zur Hälfte zu Recht. Die mögliche Abweisung des halben Zahlungsbegehrens mit Teilurteil unterblieb (vgl. RIS-Justiz RS0036749). Das Erstgericht sprach mit dem von ihm so bezeichneten Teilzwischenurteil aus, das auf Zahlung von 58.696,56 EUR gerichtete Begehren bestehe dem Grunde nach zur Hälfte zu Recht. Die mögliche Abweisung des halben Zahlungsbegehrens mit Teilurteil unterblieb vergleiche RIS-Justiz RS0036749).

Das Berufungsgericht änderte über die auf Klagsabweisung gerichtete Berufung der Beklagten dieses Urteil mit Teilzwischenurteil dahingehend ab, dass es aussprach, das auf Zahlung von 58.696,56 EUR sA gerichtete Begehren bestehe dem Grunde nach zu einem Drittel zu Recht und dass die Revision nicht zulässig sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die weiterhin auf gänzliche Klageabweisung gerichtete „außerordentliche Revision“ der beklagten Parteien, die das Erstgericht dem Obersten Gerichtshof vorlegte.

Rechtliche Beurteilung

Diese Aktenvorlage ist verfehlt.

Die Zulässigkeit der Revision richtet sich nach § 502 Abs 3 ZPO, weil der berufsgerichtliche Entscheidungsgegenstand zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO für nicht zulässig erklärt hat. Gegenstand des Berufungsverfahrens war lediglich das stattgebende Teilzwischenurteil über die Hälfte des Zahlungsbegehrens. Diese Hälfte beträgt 29.348,28 EUR und ist auch für das über den Grund dieses Betrags absprechende Zwischenurteil maßgebend (vgl etwa 1 Ob 31/15p). Wie sich schon aus der jeweiligen Bezeichnung der Urteile der Vorinstanzen als „Teilzwischenurteil“ durch die Vorinstanzen zweifelsfrei ergibt, war der Entscheidungswille der Vorinstanzen nicht auch auf das Feststellungsbegehren gerichtet; dieses war somit weder Gegenstand des Erst- noch des Berufungsurteils (vgl abermals 1 Ob 31/15p). Das Feststellungsbegehren hat somit auf den Entscheidungsgegenstand keinen Einfluss. Die Zulässigkeit der Revision richtet sich nach Paragraph 502, Absatz 3, ZPO, weil der berufsgerichtliche Entscheidungsgegenstand zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO für nicht zulässig erklärt hat. Gegenstand des Berufungsverfahrens war lediglich das stattgebende Teilzwischenurteil über die Hälfte des Zahlungsbegehrens. Diese Hälfte beträgt 29.348,28 EUR und ist auch für das über den Grund dieses Betrags absprechende Zwischenurteil maßgebend (vergleiche etwa 1 Ob 31/15p). Wie sich schon aus der jeweiligen Bezeichnung der Urteile der Vorinstanzen als „Teilzwischenurteil“ durch die Vorinstanzen zweifelsfrei ergibt, war der Entscheidungswille der Vorinstanzen nicht auch auf das Feststellungsbegehren gerichtet; dieses war somit weder Gegenstand des Erst- noch des Berufungsurteils (vergleiche abermals 1 Ob 31/15p). Das Feststellungsbegehren hat somit auf den Entscheidungsgegenstand keinen Einfluss.

Unter diesen Voraussetzungen ist ein „außerordentliches“ Rechtsmittel nicht zulässig. Eine Partei kann in einem solchen Fall nur gemäß § 508 Abs 1 ZPO einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahingehend abzuändern, dass das ordentliche Rechtsmittel doch für zulässig erklärt werde. Mit demselben Schriftsatz ist das ordentliche Rechtsmittel auszuführen. Dieser Antrag, verbunden mit dem ordentlichen Rechtsmittel, ist beim Prozessgericht erster Instanz einzubringen und gemäß § 508 Abs 3 und 4 ZPO vom Rechtsmittelgericht zu behandeln. Erhebt in den dargestellten Fällen eine Partei ein Rechtsmittel, so ist dieses gemäß § 507b Abs 2 ZPO dem Gericht zweiter Instanz vorzulegen. Das gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel als „außerordentliches“ Rechtsmittel bezeichnet wird und wenn es an den Obersten Gerichtshof gerichtet ist; auch dieser darf hierüber nur und erst entscheiden, wenn das Gericht zweiter Instanz gemäß § 508 Abs 3 ZPO ausgesprochen hat, dass ein ordentliches Rechtsmittel doch zulässig sei. Dies gilt ferner auch dann, wenn der Rechtsmittelwerber in dem Schriftsatz nicht im Sinne des § 508 Abs 1 ZPO den Antrag auf Abänderung des Ausspruchs des Gerichts zweiter Instanz gestellt hat, weil dieser Mangel gemäß § 84 Abs 3 ZPO verbesserungsfähig ist (RIS-Justiz RS0109623). Unter diesen Voraussetzungen ist ein „außerordentliches“ Rechtsmittel nicht zulässig. Eine Partei kann in einem solchen Fall nur gemäß Paragraph 508, Absatz eins, ZPO einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahingehend abzuändern, dass das ordentliche Rechtsmittel doch für zulässig erklärt werde. Mit demselben Schriftsatz ist das ordentliche Rechtsmittel auszuführen. Dieser Antrag, verbunden mit dem ordentlichen Rechtsmittel, ist beim Prozessgericht erster Instanz einzubringen und gemäß Paragraph 508, Absatz 3 und 4 ZPO vom Rechtsmittelgericht zu behandeln. Erhebt in den dargestellten Fällen eine Partei ein Rechtsmittel, so ist dieses gemäß Paragraph 507 b, Absatz 2, ZPO dem Gericht zweiter Instanz vorzulegen. Das gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel als „außerordentliches“ Rechtsmittel bezeichnet wird und wenn es an den Obersten Gerichtshof gerichtet ist; auch dieser darf hierüber nur und erst entscheiden, wenn das Gericht zweiter Instanz gemäß Paragraph 508, Absatz 3, ZPO ausgesprochen hat, dass ein ordentliches Rechtsmittel doch zulässig sei. Dies gilt ferner auch dann, wenn der Rechtsmittelwerber in dem Schriftsatz nicht im Sinne des Paragraph 508, Absatz eins, ZPO den Antrag auf Abänderung des Ausspruchs des Gerichts zweiter Instanz gestellt hat, weil dieser Mangel gemäß Paragraph 84, Absatz 3, ZPO verbesserungsfähig ist (RIS-Justiz RS0109623).

Das Erstgericht wird somit das Rechtsmittel dem Berufungsgericht vorzulegen haben. Ob der Schriftsatz den Erfordernissen des § 508 Abs 1 ZPO entspricht oder ob er einer Verbesserung bedarf, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten. Das Erstgericht wird somit das Rechtsmittel dem Berufungsgericht vorzulegen haben. Ob der Schriftsatz den Erfordernissen des Paragraph 508, Absatz eins, ZPO entspricht oder ob er einer Verbesserung bedarf, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E116335

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0020OB00168.16V.0929.000

Im RIS seit

07.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at